

## Tariftreue

## EU kippt deutsche Gesetze

Nach einem neuen Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) dürfen die Mitgliedsstaaten der EU die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht daran knüpfen, dass die jeweiligen Firmen Tariflöhne zahlen. In Deutschland ist damit der Versuch, staatliche Lohnstandards durchzusetzen, einmal mehr gescheitert – zu Recht.

Der Ruf nach einem Mindestlohn ist zurzeit ungemein populär. Neu ist die Idee aber keineswegs. Die unterschiedlichen Spielarten, in denen die staatliche Lohnuntergrenze bislang daherkam, lassen sich jedoch schwerlich als Erfolgsgeschichte verkaufen:

**Allgemeinverbindlichkeitserklärungen.** Schon vor 59 Jahren trat in der Bundesrepublik Deutschland das Tarifvertragsgesetz in Kraft. Seitdem kann der Gesetzgeber Abkommen zwischen Gewerkschaften und Verbänden unter bestimmten Bedingungen für allgemeinverbindlich erklären und damit auch auf die tarifungebundenen Unternehmen einer Branche ausdehnen. In jüngerer Zeit geschah dies allerdings nur noch selten.

**Arbeitnehmer-Entsendegesetz und gesetzlicher Mindestlohn.** Mitte der neunziger Jahre spitzte sich die Lage auf dem Bau zu: Es traten zunehmend aus-

## Tariftreue: Wo sie verlangt wird

Manche Bundesländer vergeben öffentliche Aufträge nur an Firmen, die die ortsüblichen Tariflöhne zahlen. Der Europäische Gerichtshof hat diese Praxis vor kurzem untersagt.

	Tariftreueregulation in Kraft seit	Geltungsbereich
Berlin	Juli 1999; Novellierung im März 2008	Alle öffentlichen Aufträge
Bayern	Juli 2000; Änderung im Januar 2008	Bauleistungen
Saarland	September 2000	Bauleistungen
Niedersachsen	Januar 2003; Novellierung im Januar 2006	Bauleistungen
Bremen	März 2003	Bauleistungen, Öffentlicher Personennahverkehr
Schleswig-Holstein	März 2003; Änderung im August 2007	Bauleistungen, Öffentlicher Personennahverkehr, Abfallentsorgung
Hamburg	April 2004; Novellierung im März 2006	Bauleistungen, Öffentlicher Personennahverkehr
Hessen	Januar 2008; noch nicht angewendet	Bauleistungen, Gebäudereinigung, Sicherheits- und Bewachungsdienste

Geltungsbereich: Stand Mai 2008  
Quelle: BDA-Tarifarchiv

© 23/2008 Deutscher Instituts-Verlag

 Institut der deutschen Wirtschaft Köln

ländische Subunternehmer auf den Plan, für die tarifliche Standards keine Rolle spielten. Die Bundesregierung reagierte darauf 1996 mit dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Demnach müssen auf hiesigen Baustellen tätige Ausländer auch dann einen bestimmten Mindestlohn erhalten, wenn sie zeitlich befristet arbeiten.

Dabei blieb es allerdings nicht. Im vergangenen Jahr wurde das Paragrafenwerk auf das Gebäudereinigerhandwerk ausgeweitet und im März dieses Jahres auf die Postboten. Mittlerweile hat das Berliner Verwaltungsgericht gegen die Einbeziehung der Briefträger zwar sein Veto eingelegt, doch da war das Kind schon in den Brunnen gefallen: Der private Briefzusteller PIN hatte rund 6.000 Arbeitsplätze gestrichen, weil er sich außerstande sah, bei einem Mindestlohn von bis zu 9,80 Euro rentabel zu arbeiten.

Ähnliche Folgen dürfte ein allgemeiner staatlicher Mindestlohn nach sich ziehen – liegt doch die gewerkschaftliche Hausnummer von 7,50 Euro je Stunde weit über dem, was heute zum Teil im

Friseurhandwerk oder in der Gastronomie verdient wird.

**Tariftreue.** Da sich die Ausweitung des Entsendegesetzes schwierig gestaltete, verfielen einige Bundesländer auf die Idee, Tariftreueregulungen zu beschließen (Tabelle). Den Anfang machte im Sommer 1999 Berlin mit der Vorschrift, öffentliche Bauaufträge ausschließlich an Firmen zu vergeben, die Tariflöhne zahlen. In diesem Frühjahr beschränkte die Hauptstadt sogar ihre gesamte Auftragsvergabe auf tariftreue Betriebe.

**In Bayern und im Saarland kommen schon seit 2000 nur nach Tarif entlohnende Bauunternehmen zum Zug. Bremen und Hamburg verlangen seit 2003 bzw. 2004 auch im Öffentlichen Personennahverkehr Tariftreue, Schleswig-Holstein nahm noch die Abfallentsorgung hinzu.**

Ende April bereitete der EuGH dem ein Ende: Er erklärte Tariftreueklauseln für rechtswidrig, weil es eine Ungleichbehandlung von Firmen wie Arbeitnehmern sei, wenn bei staatlichen Aufträgen Tariflöhne gezahlt werden müssten, bei privaten aber nicht. In grenzüberschreitenden Fällen liege zudem ein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union vor, urteilten die EU-Richter. Nach Gemeinschaftsrecht müssen sich ausländische Subunternehmer zwar an Mindestlöhne nach einem nationalen Entsendegesetz halten. Die ortsüblichen Tariflöhne, auf die sich die Tariftreueregulungen beziehen, können jedoch von Fall zu Fall weit darüber liegen.

Das erst im Januar dieses Jahres in Kraft getretene hessische Vergabegesetz kam aufgrund des EuGH-Spruchs gar nicht erst zum Einsatz – und alle anderen Länder mit Tariftreueklauseln sind nun gezwungen, ihre entsprechenden Gesetze EU-konform zu gestalten.

Für Adressaufkleber